

## Tierschutzstraftaten

Die Strafbestimmungen des Tierschutzrechts sind abschliessend im eidgenössischen Tierschutzgesetz geregelt. Eine Tierquälerei begeht nach Art. 27 TSchG unter anderem, wer Tiere misshandelt, sie stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt, qualvoll oder mutwillig tötet. Vorsätzlich verübte Tierquälereien werden als Vergehen geahndet und mit Gefängnis und/oder Busse bis 40'000 Franken sanktioniert. Fahrlässige Tatbegehungen gelten als Übertretungen und werden mit Haft oder Busse bis 20'000 Franken bestraft.

Ebenfalls als Übertretungen gelten die sog. übrigen Widerhandlungen gegen das Tierschutzrecht. Mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken wird danach beispielsweise bestraft, wer vorsätzlich die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet, Tiere vorschriftswidrig befördert oder schlachtet oder andere verbotene Handlungen vornimmt. Wird die Tat fahrlässig begangen, beschränkt sich die Strafe auf eine Busse bis 5000 Franken.

Bei sämtlichen Tierschutzstraftatbeständen handelt es sich um von Amtes wegen zu verfolgende Officialdelikte. Jede begründete Anzeige muss daher von den Polizeibehörden entgegen genommen und protokolliert und den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden weitergeleitet werden.

## Vorabklärungen

Für eine erste Beurteilung eines allfälligen Tierschutzdelikts ist eine eingehende Meldung oder Strafanzeige kritisch zu hinterfragen (Glaubwürdigkeit und Aktualität von Angaben, Beweismaterial, Beweisofferten etc.). Routinemässig ist zu prüfen, ob involvierte Hunde regelkonform gekennzeichnet sind. Weiter ist abzuklären, ob über die angezeigte Person beim kantonalen Veterinäramt ein Dossier mit vermerkten Verwaltungsmassnahmen besteht. Ist der Hund verhaltensauffällig, könnte eine polizeiinterne Abklärung auch ergeben, ob sein Halter bereits gegen kantonale oder kommunale Hundehaltebestimmungen verstossen hat.

## Tatbestandsaufnahme

Bei begründeten Anzeigen ist möglichst unverzüglich und ohne Voranmeldung eine Besichtigung vor Ort vorzunehmen. Hierbei zu berücksichtigen sind unter anderem der Allgemein-, Gesundheits- und Pflegezustand des Hundes, die Unterkunft und Einrichtungen und das Vorhandensein sauberen Futters und Wassers. Die angetroffene Situation ist beweiskräftig zu fotografieren, wobei allfällige Missstände genau festzuhalten sind. Ebenfalls sind sämtliche Beweismittel, Tatwaffen, andere gefährliche Gegenstände (wie etwa Stachelhalsbänder) und nötigenfalls eine Trinkwasserprobe sicherzustellen. Für allfällige veterinärmedizinische Diagnosen ist unverzüglich eine Tierärztin oder ein Tierarzt beizuziehen. Bei unbekannter Täterschaft ist bei Verdacht auf Tierquälerei nach Möglichkeit stets auch eine DNA-Probe zu erheben.

Im Anschluss ist der Fall den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden zu übergeben und dem kantonalen Veterinäramt sowie dem nach kantonalem Recht allfällig existierenden amtlichen Tieranwalt beziehungsweise einer allfällig bestehenden Fachstelle für Tierschutz eine entsprechende Kopie einzureichen.

## Typisierte Fallgruppen für Hundefälle

Die Stiftung für das Tier im Recht hat sämtliche seit 1982 in der Schweiz gefällten und dem Bundesamt für Veterinärwesen gemeldeten Strafentscheide zum Tierschutzrecht in anonymisierter Form in einer Datenbank erfasst. Die laufend ausgebaut und mittlerweile mehr als 3600 Fälle umfassende Sammlung von Urteilen, Strafbefehlen und Einstellungsverfügungen ist unter [www.tierschutz.org](http://www.tierschutz.org) (Kapitel "Tierstraffälle") abrufbar. Die Datenbank wurde unter anderem nach jenen Gruppen systematisiert, die in der Gerichts- und Untersuchungspraxis in gehäufte Form auftreten oder sonst von besonderem Interesse sind. Um neue Fälle mit bereits beurteilten zu vergleichen, lohnt es sich, die Tatbestandsaufnahme und weitere Untersuchungshandlungen nach dieser Einteilung vorzunehmen.

Straffälle mit Hunden werden in die 24 folgenden Fallgruppen aufgeteilt:

1. Misshandlung / Tötung von Hunden
2. Starke Vernachlässigung
3. Ungenügender Auslauf
4. Mangelhafte Haltung, Pflege oder Nahrung
5. Haltung in überhitztem Fahrzeug
6. Haltung im Fahrzeug
7. Haltung von Hunden mit zu wenig Tageslicht (Dunkelhaltung)
8. Nichtbehandeln von Krankheiten oder Unterlassen der Tötung von Hunden
9. Unbeaufsichtigtes Zurücklassen von Hunden
10. Dauernde Anbindehaltung
11. Anwendung übermässiger Härte
12. Haltung in zu kleiner Boxe
13. Verwendung eines Stachelhalsbandes
14. Widerrechtliche Werbung mit Hunden
15. Unsachgerechte Kastration
16. Sexuelle Handlungen mit Hunden (Zoophilie)
17. Unterlassen der Meldung eines gewerbmässig geführten Tierheimes
18. Einsatz von elektrisierenden Geräten
19. Kupieren von Ohren und/oder Rute
20. Widerrechtliche Ein-, Durch- und Ausfuhr
21. Nichteinhalten eines Hundehalteverbots
22. Nichteinhalten von Auflagen einer Verfügung der Vollzugsbehörde
23. Gewerbmässiger Handel mit Hunden ohne Bewilligung
24. Unrechtmässige Tierbefreiung

## Verwaltungsmassnahmen

Für den Vollzug des Tierschutzrechts sind die kantonalen Verwaltungsbehörden – in der Regel die kantonalen Veterinärämter – zuständig. Diesen stehen verschiedene Vollzugsmassnahmen und administrative Zwangsmittel zur Verfügung, die nicht von allfälligen Strafverfahren abhängen.

### Tierhalteverbote

Nach Art. 24 TSchG kann einer Person, die sich wegen wiederholten oder schweren Verstosses gegen Tierschutznormen beziehungsweise infolge Geisteskrankheit, -schwäche, Trunksucht oder aus anderen Gründen nicht zum Umgang mit Tieren eignet, die Haltung, der Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit solchen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagt werden.

### Behördliches Einschreiten

Beim Vorliegen begründeter Verdachtsmomente für stark vernachlässigte oder völlig falsch gehaltene Tiere schreibt Art. 25 TSchG ein unverzügliches behördliches Einschreiten vor. Die Vollzugsinstanzen haben – allfällig in Zusammenarbeit mit einem Tierarzt und den örtlichen Polizeiorganen – den Sachverhalt abzuklären und erforderlichenfalls für die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands zu sorgen. Tiere können hierfür vorsorglich beschlagnahmt und auf Kosten des Halters an geeigneten Orten untergebracht werden.

### Bewilligungspflichten

Durch das Verlangen amtlicher Bewilligungen für verschiedene Umgangsformen mit Tieren sollen übermässige Beeinträchtigungen der Tiere von vornherein verhindert werden. Werden Bestimmungen des Tierschutz-, Artenschutz- oder Tierseuchenrechts wiederholt verletzt, ist eine Bewilligung zu verweigern bzw. zu entziehen.

## Kennzeichnung (Chippflicht)

Ab 2007 müssen alle Hunde in der Schweiz eindeutig und fälschungssicher markiert und in der Datenbank ANIS registriert sein. Für Welpen gilt diese Massnahme bereits seit Anfang 2006.

Für Hunde, die bis Ende 2005 noch nicht mittels Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichnet wurden, ist ein durch einen Tierarzt eingepflanzter Mikrochip vorgeschrieben. Eine Tätowierung ist hingegen nicht mehr zulässig. Zu beachten ist, dass in einigen Kantonen bereits heute eine Kennzeichnung verlangt wird. Auch wer in die EU oder in ein Land mit urbaner Tollwut reist, muss sein Tier bereits jetzt gekennzeichnet haben.

## Gefährliche Hunde

Der Bereich des Schutzes der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Für die Abklärungen von entsprechenden Fällen sind somit die kantonalen Hundegesetze und allenfalls auch kommunale Polizeiordnungen zu konsultieren. Da einige Kantone bereits sog. Rasselisten mit verbotenen oder speziellen Auflagen (Bewilligungs-, Maulkorb- oder Anleinepflichten) unterworfenen Hunden kennen, ist es für Vollzugs- und Polizeiorgane bedeutend, die entsprechenden Rassen zweifelsfrei identifizieren zu können.

Die gesetzlichen Grundlagen für alle Ausführungen und viel Weiteres zum Hund im Recht finden sich auf [www.tierschutz.org](http://www.tierschutz.org). Die Stiftung für das Tier im Recht ist bemüht, stets die aktuellsten eidgenössischen kantonalen Bestimmungen zu veröffentlichen. Im Zweifelsfall orientiert die kantonale Polizeidirektion.

### STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Wildbachstrasse 46  
Postfach 1033  
8034 Zürich  
info@tierimrecht.org

Bankverbindung  
UBS AG  
Römerhofplatz 5  
8032 Zürich  
Konto Nr. 251-801049.01P

## Leitfaden für Vollzugsorgane im Tierschutzrecht – insbesondere für Hundefälle (Kurzfassung)

ausführliche Version  
mit Gesetzesstellen unter  
[www.tierschutz.org/vollzug](http://www.tierschutz.org/vollzug)

Stiftung für das Tier im Recht  
Januar 2006

Ziel aller Projekte der Stiftung für das Tier im Recht: die Beziehung zwischen Tieren und Menschen in Recht und Gesellschaft zu verbessern.